

SATZUNG

der Stadt Groß-Umstadt

über die Verleihung einer Auszeichnung für besondere sportliche Leistungen

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1981 (GVBI. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.1990 (GVBI. I S. 173) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Umstadt in ihrer Sitzung am 25. April 1990 nachstehende Satzung über die Verleihung einer Auszeichnung für besondere sportliche Leistungen erlassen:

§ 1

Schaffung der Sportplakette

- (1) Zur öffentlichen Anerkennung von hervorragenden sportlichen Leistungen und von hervorragenden und besonderen Verdiensten in der Sportförderung hat die Stadt Groß-Umstadt eine **Sportplakette** geschaffen

§ 2

Beschreibung der Sportplakette

- (1) Die Sportplakette wird in drei Klassen **Gold**, **Silber** und **Bronze** geschaffen

Sie zeigt auf der Vorderseite als Motiv das Stadtwappen von Groß-Umstadt. Auf der Rückseite trägt sie die Aufschrift „Für sportliche Leistung“ und das Jahr, in dem die Bestleistung erreicht wurde.

§ 3

Verleihungsgründe

- (1) Die Sportplakette der Stadt Groß-Umstadt wird an Sportler verliehen,
 - a) die eine von den Fachverbänden des Deutschen Sportbundes ausgeschriebene Bezirks- bzw. Gau-, Hessen bzw. Regional- oder Deutsche Meisterschaft errungen haben.

Dies gilt entsprechend auch für Mannschaftsmeisterschaft-

ten;

b) die eine hessische oder deutsche Höchstleistung errungen haben .
Dies gilt entsprechend auch für Mannschaftsmeisterschaften;

c) die der Bundespräsident mit dem Silbernen Lorbeerblatt ausgezeichnet hat, ohne daß die vorgenannten Bedingungen (a und b) erfüllt sind.

(2) Die Sportplakette der Stadt Groß-Umstadt wird ferner für hervorragende und besondere Verdienste in der Sportförderung verliehen.

(3) Für Kreismeisterschaften und Gausiege wird eine Urkunde der Stadt ausgehändigt
Dies gilt entsprechend auch für Mannschaftsmeisterschaften.

(4) Alle Meisterschaften und Höchstleistungen müssen von den sportlichen Fachverbänden anerkannt sein.

§ 4

Verleihung in Klassen

(1.) Die Sportplakette der Stadt Groß-Umstadt wird in folgenden Klassen verliehen :

a) in **Gold**
für eine Deutsche Meisterschaft
für eine deutsche Höchstleistung
für ein vom Bundespräsidenten für sportliche Leistungen verliehenes Silbernes Lorbeerblatt
für hervorragende Verdienste in der Sportförderung

b) in **Silber**
für einen zweiten und dritten Platz in der Deutschen Meisterschaft
für eine Hessische oder regionale Meisterschaft.
für eine hessische Höchstleistung
für besondere Verdienste in der Sportförderung

c) in **Bronze**
für einen zweiten und dritten Platz in der Hessischen Meisterschaft
für eine Bezirks- bzw. Gaumeisterschaft

(2) Werden diese Leistungen wiederholt , wird die Plakette der entsprechenden Klasse erneut verliehen
Dies gilt entsprechend auch für die Aushändigung einer Urkunde für Kreismeisterschaften und Gausiege.

- (3) Bei Mannschaftsmeisterschaften erhält jedes Mitglied die entsprechende Auszeichnung.

§ 5

Kriterien der Verleihung, Personenkreis

- (1) Die Auswahl der Sportler und Sportförderer, an die eine Sportplakette verliehen werden soll, erfolgt durch den Sportausschuß aufgrund der Meldungen der Groß-Umstädter Sportvereine.
- (2) Die Verleihung der Sportplakette bzw. Aushändigung der Urkunde erfolgt nur an Sportler und Sportförderer, die ihren Wohnsitz in Groß-Umstadt haben oder in einem Groß-Umstädter Verein Sport treiben.

§ 6

Form der Verleihung

- (1) Die Verleihung der Sportplakette und Aushändigung der Urkunde findet in Form einer öffentlichen Ehrung durch den Magistrat statt.
Plaketten und Urkunden werden einmal jährlich überreicht.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Mit gleichem Zeitpunkt tritt die Satzung der Stadt Groß-Umstadt über die Verleihung einer Auszeichnung für besondere sportliche Leistungen vom 02.10.1978 außer Kraft.

Groß-Umstadt, den 06. Mai. 1991